

Statuten

der
Vereinigung Kriminaldienst Österreich
(ZVR-Zahl 906 135 112)

§ 1 – Name, Sitz, Symbol und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen „Vereinigung Kriminaldienst Österreich“ (ehemals Vereinigung der Bundeskriminalbeamten Österreichs und deren Freunde). In der Folge wird der Verein mit „Vereinigung“ bezeichnet.

Sitz der Vereinigung ist in 1090 Wien, Müllnergasse 4

Symbol der Vereinigung ist ein einköpfiger Wappenadler, der in seinen Fängen eine Schlange hält (Registriert bei der Sicherheitsdirektion Wien unter Zahl SD 7313/49)

Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.

Die Tätigkeit der Vereinigung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. *Sie ist als* gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anzusehen.

§ 2 – Vereinszweck

Die Vereinigung, deren Tätigkeit gem. 2 Abs.1 Vereinsgesetz nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist eine unabhängige Berufsvereinigung zur Förderung des Kriminaldienstes. Sie hat weiters den Zweck, in Not geratene Mitglieder und andere hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erreichung des Vereinszwecks bedient sich die Vereinigung folgender ideeller und materieller Mittel.

Ideelle Mittel sind:

- 1) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und ähnlichen individuellen Veranstaltungen.
- 2) Ausrichtung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- 3) Anbahnung und Pflege internationaler Verbindungen gleicher Art, jedoch unter Bedachtnahme auf österreichische Interessen.
- 4) Herausgabe einer Vereinszeitung und kriminalpräventiver Schriften.
- 5) Veranstaltung von Studien- und Bildungsreisen.
- 6) Installierung von Funktionären in Außenstellen in den Landeshauptstädten und bei größeren Dienststellen

Materielle Mittel sind

- 1) Gewährung von Unterstützungen an Personen, wenn diese ohne Eigenverschulden in Not geraten sind.
- 2) Zeitlich begrenzte unverzinsliche Aushilfen an bedürftige Personen.
- 3) Förderung von Studien des kriminalistischen Bereiches.
- 4) Einhebung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 4 – Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) unterstützenden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

Zu a) Ordentliches Mitglied kann jede physische Person werden, die in irgendeiner Form eine kriminalistische Tätigkeit im Bereich der Hoheitsverwaltung ausübt.

Zu b) Außerordentliches Mitglied kann die/der Witwe/r eines ordentlichen Mitgliedes werden.

Zu c) Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert und die Vereinigung fördert.

Zu c) Unterstützendes Mitglied kann eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft werden, wenn sie den Vereinszweck fördert.

Zu d) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Vereinigung erworben hat.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in die Vereinigung ist ein formeller Antrag zu stellen. Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Ausweis und die Vereinsstatuten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Vollversammlung.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch den Tod, (bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Zu a) Der Austritt ist der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen.

Zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist von der Vereinsleitung zu beschließen. Ein Einspruch ist vom Schiedsgericht zu entscheiden, bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Ausschluss kann erfolgen wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird oder wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Zu d) Es gelten die Bedingungen des Ausschlusses, dieser ist aber von der Vollversammlung zu beschließen.

Die Wiederaufnahme eines Mitgliedes nach einem freiwilligen Austritt ist zulässig. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte gegenüber der Vereinigung. Eine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat den Vereinszweck nach seinen Möglichkeiten zu fördern.
- b) Den Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu bezahlen.
- c) Sich an die Beschlüsse der Vollversammlung und der Vereinsleitung zu halten.
- d) Das Ansehen der Vereinigung nicht zu schädigen.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) an Vollversammlungen teilzunehmen und sie haben dort Stimmrecht.
- b) Das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
- c) Anträge an die Vollversammlung und an die Vereinsleitung zu stellen.
- d) Alle Einrichtung der Vereinigung zu nützen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, haben aber kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht bei der Vollversammlung.

Unterstützende Mitglieder können an der Vollversammlung teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, Stimm- und Wahlrecht jedoch nur, wenn sie vorher ordentliches Mitglied waren.

§ 9 – Organe der Vereinigung

Die Vereinigung besteht aus folgenden Organen:

- a) Vollversammlung (ehemals Delegiertenversammlung) (gem. § 5/2 VG)
- b) Vorstand, (gem. § 5/3 VG)
- c) Rechnungsprüfer (gem. § 5/5 VG)
- d) Schiedsgericht, (gem. § 8/1 VG)

§ 10 – Vollversammlung

Die Vereinigung hält jährlich eine ordentliche Vollversammlung ab, die vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge einzuberufen ist.

Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder dies von 1/5 der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. (Auf § 11 wird hingewiesen)

Die Mitglieder sind über Zeit, Ort und Tagesordnung der Vollversammlung zu informieren und sie können daran teilnehmen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die

Versammlung um eine halbe Stunde vertagt und ist danach ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Anträge sind in schriftlicher Form bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand einzubringen und sie sind zu behandeln. Bei Anträgen während der Vollversammlung hat diese zu entscheiden, ob sie behandelt werden.

Die Vollversammlung entscheidet über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vereinsvorstandes.

Die Vollversammlung ist berechtigt *einzelne* Vorstandsmitglieder ihrer Funktion zu entheben, *wenn diese ihre Aufgaben nicht wahrnehmen oder wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Für die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.*

Alle drei Jahre werden von der Vollversammlung der Vereinsvorstand und die Rechnungsprüfer gewählt. Die Wahl in diese Funktionen erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Vollversammlung obliegen die Zustimmung des Verkaufes von Realitäten, die Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die Änderung der Statuten, die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und die Gründung von **Außenstellen**. Weiters bestimmt die Vollversammlung die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obmann (Präsident), drei Stellvertretern (Vizepräsidenten), dem Kassier, dem Schriftführer, dem Pressereferenten und weiteren Mitgliedern mit speziellen, durch eine Geschäftsordnung geregelten Aufgaben.

Weiters gehört für eine Periode dem Vorstand der zuletzt amtierenden Obmann (Past Präsident) an. Diese Position wird kraft Funktion ausgeübt und wird nicht gewählt.

Aufgabe des Vorstandes ist die Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes und die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen. Maßnahmen die in den Wirkungskreis der Vollversammlung fallen bedürfen der nachträglichen Genehmigung dieses Gremiums.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann, in seinem Verhinderungsfall von einem Stellvertreter in der gegebenen Reihenfolge einberufen. Sie sind einzuberufen wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung von Aufgaben oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes weitere Personen zu kooptieren. Kooptierungen sind bei der nächst folgenden Vollversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand beschließt, ob für die Durchführung gewisser Aufgaben eigene Gremien (Arbeitskreise) gegründet werden. Diese Gremien sind nicht beschlussfähig, sondern können nur Vorschläge an den Vorstand erstellen.

Der Vorstand ist berechtigt zu Sitzungen und Versammlungen von **Außenstellen** Vertreter zu entsenden.

Ist der Vorstand handlungsunfähig, so haben die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 12 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

Rechtsgeschäftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Disposition) derer des Obmannes und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und Vorstandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Für den laufenden Geschäftsbetrieb innerhalb der durch die GO geregelten Kompetenz genügt die Unterschrift des zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 13 – Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Vereinigung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.

Von der Vollversammlung sind drei Rechnungsprüfer zu wählen.
Ein Rechnungsprüfer darf keine Funktion innerhalb des Vorstandes ausüben und auch nicht einen Zeitraum überprüfen in der er dem Vorstand angehörte.

Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die drei gewählten Rechnungsprüfer haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Sie sind zur Rechnungsprüfung befugt, wenn mindestens zwei anwesend sind.

Rechnungsprüfern sind die Statuten und Protokolle des Vorstandes zu übergeben. Sie sind befugt in alle Belege Einsicht zu nehmen. Dem Wunsch nach Einsicht ist innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

§ 14 – Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis hat ein Schiedsgericht zu ordnen. Das Schiedsgericht kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden. Die Anrufung ist an die Vereinsleitung zu stellen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Der Vorsitzende ist von der Vereinsleitung zu bestellen. Jede Streitpartei kann zwei Mitglieder nennen. Die Beiziehung eines nicht stimmberechtigten Protokollführers ist möglich. Ist eine Streitpartei nicht in der Lage zwei Mitglieder zu nennen, werden diese von der Vereinsleitung bestimmt.

Das Schiedsgericht hat spätestens drei Monate nach Anrufung zu tagen. Seine Entscheidung ist endgültig. Für eine Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten und gegebenenfalls für die Vereinsleitung bindend.

§ 15 – Außenstellen

Zur besseren Betreuung der Mitglieder in den Bundesländern kann die Vollversammlung die Gründung von **Außenstellen** (§ 1/4 Vereinsgesetz) beschließen.

Für **Außenstellen** sind die Statuten des Hauptvereines verbindlich. Die **Außenstelle** untersteht der Aufsicht des Hauptvereines. Zweigvereine sind zu eigener Geschäftsgebarung befugt, die Rechnungsprüfung erfolgt in Anwesenheit eines Rechnungsprüfers des Hauptvereines.

§ 16 – Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur über Antrag bei der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Das Vermögen des Vereines ist gem. § 30/2 Vereinsgesetz den statutengemäßen Vereinszweck für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschluss bei der Vollversammlung (Delegiertenversammlung) am 30.1.2009